

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1971—1972

Tagung vom 19. bis 23. April 1971

Europahaus — Straßburg

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 19. APRIL 1971

VORSITZ: WALTER BEHRENDT

Präsident

Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.

Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die am 19. März 1971 unterbrochene Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für wiederaufgenommen.

Nachruf

Der Präsident gedenkt ehrend des ehemaligen Mitglieds des Europäischen Parlaments, Herrn Natale Santero, der am 3. April 1971 verstorben ist.

Benennung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments

Der Präsident teilt mit, daß die Französische Nationalversammlung am 15. April 1971 die Herren Pierre Beylot und René Couveinhes an Stelle der ausgeschie-

denen Herren Michel Cointat und René Tomasini als Mitglieder des Europäischen Parlaments benannt hat.

Die Mandate der neuen Mitglieder werden in der nächsten Sitzung des Präsidiums geprüft. Der Präsident weist darauf hin, daß die Herren Beylot und Couveinhes gemäß Artikel 3 Ziffer 3 der Geschäftsordnung vorläufig an den Sitzungen des Parlaments oder seiner Ausschüsse mit den gleichen Rechten wie die übrigen Mitglieder teilnehmen.

Der Präsident heißt die beiden neuen Mitglieder im Namen des Parlaments willkommen.

Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er die folgenden Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat der Europäischen Gemeinschaften Anträge auf Stellungnahme zu:

— dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Aussetzung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung von Abschöp-

fungen und Erstattungen auf den einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation (Dok. 23/71).

Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden Ausschuß sowie an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen und den Finanz- und Haushaltsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zur Änderung des Artikels VII ihres Vorschlags betreffend eine Haushaltsordnung für den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und

dem neuen Haushaltseingliederungsplan

(Dok. 24/71 — I und II).

Dieses Dokument wurde an den Finanz- und Haushaltsausschuß überwiesen;

- b) von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

- den Bericht des Rechnungsprüfers der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl für das Haushaltsjahr 1969 (Dok. 19/71).

Dieses Dokument wurde an den Finanz- und Haushaltsausschuß überwiesen;

- einen Antrag auf Stellungnahme zur vorläufigen Ausrichtung für ein Programm einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik (Dok. 20/71).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Sozial- und Gesundheitsfragen überwiesen;

- c) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

- von Herrn Rudolf Adams im Namen des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen über den Ersten Bericht des Allgemeinen Ausschusses für die Arbeitssicherheit in der Eisen- und Stahlindustrie (Dok. 16/71);

- von Herrn Adriaan Oele im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Atomfragen über

- die Reorganisation und die künftigen Aufgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle,

- die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 249/70), die in der Aufzeichnung über eine umfassende Gemeinschaftsaktion

auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technologischen Forschung und Entwicklung enthalten sind

(Dok. 17/71);

- von Herrn Alessandro Bermani im Namen des Rechtsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 105/70) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren (Dok. 18/71);

- von Fräulein Astrid Lulling im Namen des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen über den Stand der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen am 31. Dezember 1968 (Dok. 21/71);

- von Herrn Albert Liogier im Namen des Landwirtschaftsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 6/71) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 159/66/EWG in bezug auf den Bestimmungszweck der Erzeugnisse, die Gegenstand einer Intervention auf dem Sektor Obst und Gemüse waren (Dok. 22/71);

- von Herrn Erwin Lange im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 240/70) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (Dok. 25/71);

- von Herrn Giovanni Bersani im Namen des Ausschusses für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar über die Studien- und Informationsreise nach den Niederländischen Antillen und nach Surinam vom 4. bis 11. September 1970 (Dok. 26/71);

- von Herrn Emile De Winter im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Erklärung und die Entschließung, die die Sonderkommission für lateinamerikanische Koordinierung (CECLA) am 29. Juli 1970 in Buenos Aires angenommen hat (Dok. 27/71);

- von Herrn Luigi Noè im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Atomfragen über die gegenwärtige Lage der Energiepolitik in der Gemeinschaft (Dok. 28/71);

- von Herrn Alessandro Bermani im Namen des Rechtsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 216/70) für eine Richtlinie über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der in der Richtlinie des Rates genannten selbständigen Tätigkeiten (aus Hauptgruppe 01 bis Hauptgruppe 90 CITI) — (Dok. 29/71);
 - von Herrn André Armengaud im Namen des Rechtsausschusses über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 106/70) für
 - I. eine Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanz, der Wirtschaft und des Rechnungswesens,
 - II. eine Richtlinie zur Festsetzung der Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen für bestimmte Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanz, der Wirtschaft und des Rechnungswesens,
 - III. eine Empfehlung betreffend das Großherzogtum Luxemburg
 (Dok. 30/71);
 - von Herrn Hans Lautenschlager im Namen des Rechtsausschusses über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 25/70) für Richtlinien zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Tätigkeiten
 - des Güterkraftverkehrs,
 - der Personenbeförderung im Straßenverkehr,
 - der Güter- und Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen
 (Dok. 31/71);
- d) vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EWG—Türkei:
- die auf seiner XI. Tagung vom 18. März 1971 in Bursa (Türkei) angenommenen Empfehlungen (Dok. 15/71).
- Dieses Dokument wurde an den Ausschuss für die Assoziation mit der Türkei als federführenden und an den Ausschuss für Sozial- und Gesundheitsfragen als mitberatenden Ausschuss überwiesen.

Überweisung an einen Ausschuss

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 38 der Geschäftsordnung den Ausschuss für Energie, For-

schung und Atomfragen auf dessen Antrag hin ermächtigt hat, über den Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Konjunktur im Energiebereich der Gemeinschaft — Lage 1970, Aussichten 1971 — einen Bericht auszuarbeiten.

Mitteilungen des Rates

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß er vom Rat der Europäischen Gemeinschaften beglaubigte Abschriften der folgenden Dokumente erhalten hat:

- Akt zur Notifizierung des Abschlusses eines Abkommens in Form eines Briefwechsels mit dem Königreich Marokko zur Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko;
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Sofort-Nahrungsmittelhilfe;
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz über die Lieferung von 200 Tonnen Brei und 1 000 Tonnen Suppe im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für die notleidende Bevölkerung in Ostpakistan;
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Verlängerung des bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Dänemark über Vieh zur Verarbeitung;
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich über Vieh zur Verarbeitung;
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Arabischen Republik über den Handel mit Baumwollspinnstoffen;
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über den Handel mit Baumwollspinnstoffen;
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über den Handel mit Baumwollspinnstoffen;
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Korea über den Handel mit Baumwollspinnstoffen.

Beschluß über die Dringlichkeit

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, über die Berichte, die nicht innerhalb der in dem Beschluß vom 11. Mai 1967 vorgesehenen Frist eingereicht wurden, im Dringlichkeitsverfahren zu beraten.

Arbeitsplan

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, den folgenden Arbeitsplan festzulegen:

Heute nachmittag:

- Bericht von Herrn Albert Liogier über eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Mineralwässer;
- Bericht von Herrn Rudolf Adams über den Ersten Bericht des Allgemeinen Ausschusses für die Arbeitssicherheit in der Eisen- und Stahlindustrie.

*Dienstag, 20. April 1971**bis 11.30 Uhr:*

freigehalten für Fraktionssitzungen;

11.30 Uhr:

Bericht von Fräulein Astrid Lulling über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen;

15.00 Uhr:

- Bericht von Herrn Alessandro Bermani über eine Richtlinie für gewisse selbständige Tätigkeiten;
- Bericht von Herrn Hans Lautenschlager über vier Richtlinien für Augenoptiker;
- Bericht von Herrn André Armengaud über zwei Richtlinien auf dem Gebiet der Finanz, der Wirtschaft und des Rechnungswesens sowie eine Empfehlung betreffend das Großherzogtum Luxemburg;
- Bericht von Herrn Hans Lautenschlager über drei Richtlinien für gewisse selbständige Tätigkeiten auf dem Verkehrssektor;
- Bericht von Herrn Emile De Winter über die Erklärung und die Entschließung der Sonderkommission für lateinamerikanische Koordinierung (CECLA).

*Mittwoch, 21. April 1971**bis 10.30 Uhr:*

freigehalten für Fraktionssitzungen;

10.30 Uhr bis 11.30 Uhr:

Sitzung des Präsidialausschusses;

11.30 Uhr und 15.00 Uhr:

- Bericht von Herrn Adriaan Oele über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft im Jahre 1970 und die Aussichten für das Jahr 1971;
- mündliche Anfrage Nr. 2/71 mit Aussprache des Ausschusses für Energie, Forschung und Atomfragen über den Uran-Liefervertrag zwischen der Sowjetunion und Frankreich;
- Bericht von Herrn Adriaan Oele über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie;
- Bericht von Herrn Alessandro Bermani über eine Richtlinie für Meßgeräte sowie Meß- und Prüfverfahren;
- Bericht von Herrn Luigi Noè über die gegenwärtige Lage der Energiepolitik in der Gemeinschaft.

Der Rat hat mitgeteilt, daß er nicht über die in Artikel 47 Ziffer 2 der Geschäftsordnung vorgesehene Frist verfügte, um seine Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 1/71 von Herrn Ribière über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik vorzubereiten, und daher die genannte Anfrage während dieser Tagung nicht beantworten kann.

*Donnerstag, 22. April 1971**bis 10.00 Uhr:*

freigehalten für Fraktionssitzungen;

10.00 Uhr und 17.00 Uhr:

- Exposé des amtierenden Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Cointat, über die Beschlüsse des Rates über die Agrarstrukturen und Agrarpreise; auf dieses Exposé folgt eine allgemeine Aussprache, für die die Redezeit begrenzt wird. Möglicherweise wird Herr Mansholt, *Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, eine Erklärung abgeben;
- Bericht von Herrn Pierre-Bernard Cousté über drei Verordnungen über die Einfuhr von Zitrusfrüchten, bestimmten Getreidearten und Olivenöl aus der Türkei.

Der Bericht von Herrn Briot wurde auf Antrag des zuständigen Ausschusses auf eine spätere Tagung verschoben.

15.00 Uhr:

Sitzung des erweiterten Präsidiums.

Freitag, 23. April 1971

10.00 Uhr:

— Bericht des Herrn Erwin Lange über eine Verordnung über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung.

Der Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen hat beantragt, daß für die Prüfung dieses Berichtes das Verfahren ohne Aussprache angewandt werden soll.

— Bericht von Herrn Alfred Califice über eine Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren;

— Bericht von Herrn Albert Liogier über eine Verordnung für den Sektor Obst und Gemüse.

Richtlinie für Mineralwässer

Herr Albert Liogier legt seinen im Namen des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 52/70) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (Dok. 252/70) vor.

Es sprechen die Herren Müller im Namen der christlich-demokratischen Fraktion, Romeo im Namen der Fraktion der Liberalen und Nahestehenden, Noè, Coppé, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Liogier und Noè.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung und den Handel mit natürlichen Mineralwässern

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat konsultiert (Dok. 52/70),
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen und der Stellungnahmen des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses (Dok. 252/70),
1. hält es für den Schutz der Verbraucher und der öffentlichen Gesundheit für unerläÙlich, daß die Bestimmungen für Erzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, nicht nur streng, sondern auch genau sind, damit jedes MiÙverständnis vermieden wird;
 2. ist der Auffassung, daß dafür Sorge getragen werden muß, daß die Mineralwässer tatsächlich den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen;
 3. weist darauf hin, daß eine Richtlinie für die zur Abfüllung des Mineralwassers verwendeten Behältnisse und Verschlüsse ausgearbeitet werden muß;
 4. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 69 vom 11. 6. 1970, S. 14.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung und den Handel mit natürlichen Mineralwässern

Einleitung, Erwägungen und Artikel 1 bis 4 unverändert

Artikel 5

(1) Der Gesamtgehalt an Bakterien beim Quellaustritt der natürlichen Mineralwässer muß mehr oder weniger konstant sein.

(2) Ein natürliches Mineralwasser muß frei sein von:

- a) Parasiten und krankheitserregenden Mikro-Organismen,
- b) Escherichia-coli oder anderen coliformen Keimen sowie streptococcus fecalis in einer untersuchten Probe von 250 ml,
- c) sulfitreduzierenden Amerobensporen in einer untersuchten Probe von 50 ml.

Artikel 5

(1) unverändert

(2) Ein natürliches Mineralwasser muß **beim Quellaustritt bzw. bei der Lieferung an den Verbraucher** frei sein von:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

Artikel 6 bis 9 unverändert

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit natürlichen Mineralwässern aus Gründen der Eigenschaften, der Zusammensetzung, der Nutzungsbedingungen und der Etikettierung weder untersagen noch behindern, wenn diese Erzeugnisse den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen.

Ferner können die Mitgliedstaaten den Handel mit natürlichen Mineralwässern mit Ursprung in der Gemeinschaft aus Gründen der für ihre Abfüllung verwendeten Behältnisse weder untersagen noch behindern, wenn diese Behältnisse den Rechtsvorschriften des zur Gemeinschaft gehörenden Ursprungslandes entsprechen.

Die Mitgliedstaaten *können* jedoch fordern, daß die in Artikel 7 Absatz 1 a) und b) vorgesehenen Angaben in einer ihrer Landessprachen angegeben sind.

Artikel 10

unverändert

unverändert

Die Mitgliedstaaten **müssen** jedoch fordern, daß die in Artikel 7 Absatz 1 a) und b) vorgesehenen Angaben in einer ihrer Landessprachen angegeben sind.

Artikel 11 unverändert

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 69 vom 11. 6. 1970, S. 14.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 12

(1) Bei einer Bezugnahme auf das Verfahren dieses Artikels wird der durch Beschluß des Rates Nr. 69/414/EWG vom 13. November 1969 eingesetzte Ständige Lebensmittelausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt, von seinem Vorsitzenden entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats befaßt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) *Stehen die geplanten Maßnahmen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, dann werden sie von der Kommission erlassen.*

b) *Stehen die geplanten Maßnahmen nicht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, dann schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.*

c) *Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt wurde, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.*

Artikel 13

Die vorliegende Richtlinie betrifft nicht die für die Ausfuhr in dritte Länder bestimmten Mineralwässer.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit ihre nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen geänderten Rechtsvorschriften ab 1. Juli 1971 anwendbar sind.

(2) Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen *wesent-*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 12

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) a) **Die Kommission beschließt Maßnahmen, die sofort anzuwenden sind.**

b) **Entsprechen sie jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zu einem Monat nach deren Mitteilung an den Rat aufschieben.**

c) **Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung treffen.**

Artikel 13

Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für die Mineralwässer, die zur Ausfuhr in dritte Länder bestimmt und als solche gekennzeichnet sind.

Artikel 14

(1) **unverändert**

(2) Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen **von**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

licher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 15 unverändert

Anhänge I und II unverändert

Erster Bericht des Allgemeinen Ausschusses für die Arbeitssicherheit in der Eisen- und Stahlindustrie

Herr Rudolf Adams legt seinen im Namen des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen ausgearbeiteten Bericht über den Ersten Bericht des Allgemeinen Ausschusses für die Arbeitssicherheit in der Eisen- und Stahlindustrie (Dok. 16/71) vor.

Es sprechen Herr Califice im Namen der christlich-demokratischen Fraktion, Fräulein Lulling im Namen der sozialistischen Fraktion, Herr Fellermaier sowie Herr Coppé, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.*

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

zum Ersten Bericht des Allgemeinen Ausschusses für die Arbeitssicherheit in der Eisen- und Stahlindustrie

Das Europäische Parlament,

- nach Prüfung des Ersten Berichtes des Allgemeinen Ausschusses für die Arbeitssicherheit in der Eisen- und Stahlindustrie,
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen (Dok. 16/71),
1. begrüÙt die Bereitschaft der Kommission, ihm in Zukunft alljährlich über die Tätigkeit des Allgemeinen Ausschusses Bericht zu erstatten;
 2. spricht dem Allgemeinen Ausschuß und seinem Sekretariat seine Anerkennung für die bisher geleistete Arbeit aus;
 3. bittet die Kommission, zu prüfen, ob es zweckdienlich ist, entsprechend der Regelung beim Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau neben den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch Regierungsvertreter an den Arbeiten des Allgemeinen Ausschusses zu beteiligen;
 4. fordert die Kommission auf, die Zuständigkeit des Allgemeinen Ausschusses auf den Gesundheitsschutz in der Eisen- und Stahlindustrie auszudehnen, und stellt fest, daß hierzu der Artikel 46 des EGKS-Vertrags eine ausreichende Rechtsgrundlage bietet;
 5. betont, daß sich die Untersuchungen des Allgemeinen Ausschusses nicht auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beschränken dürfen, sondern die Emissionsgefahren der Stahlindustrie einbeziehen müssen;

6. weist auf die Dringlichkeit eines wirksamen Umweltschutzes hin und fordert die Kommission und den Allgemeinen Ausschuß daher auf, ihre Tätigkeit mit Vorrang auf eine Eindämmung der durch die Eisen- und Stahlindustrie verursachten Luftverunreinigungen auszurichten;
7. besteht darauf, daß der Allgemeine Ausschuß auch im Bereich der menschlichen Faktoren der Arbeitssicherheit in der Eisen- und Stahlindustrie tätig wird;
8. hält es für unerlässlich, daß die Kommission mit Hilfe von Sachverständigen und Fachausschüssen die Probleme der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes auch in anderen Industriezweigen untersucht;
9. weist darauf hin, daß die vom Allgemeinen Ausschuß erarbeiteten Methoden und Lösungen durch rasche und umfassende Informationen allen Industriebetrieben zugänglich gemacht werden müssen;
10. dringt bei der Kommission darauf, die von ihr selbst zu einer wirksamen Arbeitsweise des Allgemeinen Ausschusses für erforderlich gehaltene Verstärkung seines Sekretariats unverzüglich zu verwirklichen, nachdem es diese Verstärkung seit Jahren verlangt hat;
11. ersucht seinen zuständigen Ausschuß, aufmerksam zu verfolgen, ob die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Allgemeine Ausschuß den in der vorliegenden Entschließung und ihrer Begründung aufgestellten Forderungen Rechnung tragen, und ihm gegebenenfalls darüber zu berichten;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß für die nächste Sitzung morgen, Dienstag, 20. April 1971, die folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

11.30 Uhr:

Bericht von Fräulein Astrid Lulling über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen;

15.00 Uhr:

- Bericht von Herrn Alessandro Bermani über eine Richtlinie für bestimmte selbständige Tätigkeiten;
- Bericht von Herrn Hans Lautenschlager über vier Richtlinien für Augenoptiker;
- Bericht von Herrn André Armengaud über zwei Richtlinien für den Bereich der Finanz, der Wirtschaft und des Rechnungswesens sowie über eine Empfehlung betreffend das Großherzogtum Luxemburg;
- Bericht von Herrn Hans Lautenschlager über drei Richtlinien für bestimmte selbständige Tätigkeiten auf dem Verkehrssektor;
- Bericht von Herrn Emile De Winter über die Erklärung und die Entschließung der Sonderkommission für lateinamerikanische Koordinierung (CECLA).

Die Sitzung wird um 18.20 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Hans FURLER
Vizepräsident